

BAUAUFSICHTLICHE MITTEILUNGEN

Fragen, Antworten, Kommentare zum Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 2/2006

Vom 8. November 2006
- VIII 210b -

VOLLGESCHOSSREGELUNG, GRUNDFLÄCHE BEI STAFFELGESCHOSSEN

Frage:

Nach § 87 Abs. 2 LBauO M-V gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, als Vollgeschosse.

Welche Grundfläche ist im Falle des Vorliegens eines Staffelgeschosses für die Berechnung heranzuziehen?

Antwort:

§ 87 Abs. 2 LBauO M-V stellt auf die Grundfläche des jeweiligen zu beurteilenden Geschosses ab, nicht mehr – wie früher – auf die Grundfläche des darunterliegenden Geschosses.

Als maßgebliche Grundfläche des Staffelgeschosses ist die Fläche, die von ihm umbaut und überdacht ist, der Berechnung zu Grunde zu legen. Damit gehört eine nicht überdachte Freifläche über dem Dach des darunterliegenden Geschosses nicht zur Grundfläche des Staffelgeschosses.

Bei Staffelgeschossen mit einer lichten Höhe von 2,30 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche handelt es sich daher um Vollgeschosse.

Winter